

Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft und Garantieübernahme

für ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN)



Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH
Postfach 10 07 42
70006 Stuttgart

Kreditinstitut:	
Bankleitzahl:	
Ist Schufa-Mitglied:	☐ Ja
Aktenzeichen:	
AnsprechpartnerIn:	
Telefon:	
E-Mail:	

Kreditbetrag / Garantiebtrag (EUR):			
Kreditbetrag für Bürgschaften (EUR):			
Bürgschaftsbetrag (EUR):			
Unternehmen:			
Name:			
Rechtsform:			
Gründungsdatum:		Kapitalanteile (EUR):	
Sitz (Straße):			
Sitz (PLZ):		Sitz (Ort):	
Telefon:		Mobil:	
E-Mail:		Internet/Webadresse:	
Gegenstand:			
Kammer/Verband:			
Verbundene/Nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG und/oder Gruppe verbundener Kunden (GvK): ☐ Ja ☐ Nein			
Zwangsmaßnahmen: ☐ Ja ☐ Nein			
Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien: ☐ Ja ☐ Nein			
Identifikationsnachweis ist als Kopie beigelegt / wird nachgereicht: ☐ Ja			
Identifikation und ggf. PEP-Status wurden geprüft: ☐ Ja ☐ Nein			
Gesellschafter und Vertretungsorgane:			
Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Familienstand:	
PEP:	☐ Ja ☐ Nein	Tätigkeit im Unternehmen:	
Vertretungsberechtigt:	☐ Ja ☐ Nein	Höhe der Beteiligung:	% EUR
Identifikationsnachweis ist als Kopie beigelegt/wird nachgereicht: ☐ Ja			
Identifikation und ggf. PEP-Status wurden geprüft: ☐ Ja ☐ Nein			
weitere Gesellschafter und Vertretungsorgane:			
Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Familienstand:	
PEP:	☐ Ja ☐ Nein	Tätigkeit im Unternehmen:	
Vertretungsberechtigt:	☐ Ja ☐ Nein	Höhe der Beteiligung:	% EUR
Identifikationsnachweis ist als Kopie beigelegt/wird nachgereicht: ☐ Ja			
Identifikation und ggf. PEP-Status wurden geprüft: ☐ Ja ☐ Nein			

Antrag auf Garantieübernahme

für ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN)



Vorhaben:						
Projektart:						
Beschreibung:						
Investitionsort:						
Beginn Datum:		Gesamtkosten (EUR):				
Abschlussdatum:		davon Anteil der öffentl. Finanzierung (EUR):				
Arbeitsplätze insgesamt:		davon neu:				
davon Ausbildungsplätze:		davon neu:				
Zu verbürgende Kredite:						
Kreditart	Kreditbetrag (EUR)	Verb.grad (%)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)	Davon Freijahre	Rückzahlung p.a. (EUR)
Kreditnehmer:						
Zu garantierende Kredite:						
Kreditart	Kreditbetrag (EUR)	Garantie (%)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre) davon Freijahre	Rückzahlung p.a. (EUR)	
ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge						
ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge						
Kreditnehmer:						
Spezielle Angaben für ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge:						
Erhaltene Vorförderung (EUR)	☐ Ja		☐ Nein			
(Valuta aus Programm 058 und 077):						
Der Antragsteller ist bereits unternehmerisch tätig:	☐ Ja		☐ Nein			
Datum Aufnahme Geschäftstätigkeit (im Haupt- oder Nebenerwerb):						

Antrag auf Garantieübernahme

für ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN)



Investition und Finanzierung:	
Mittelverwendung:	Betrag (EUR)
Summe:	
Mittelherkunft:	Betrag (EUR)
ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (zu garantieren)	
Summe:	

Sicherheiten:

Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) Subventionen des Bundes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- zu Sicherheiten
- zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- zu Kreditverbindlichkeiten
- zu Beteiligungsverhältnissen
- zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschafts- bzw. Garantieübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die in den letzten drei Jahren¹ erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zurzeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfengewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

Das antragstellende Unternehmen erklärt Folgendes:

Diese Erklärung bezieht sich sowohl auf Beihilfen, die das Unternehmen direkt erhalten bzw. beantragt hat, als auch auf Beihilfen, die ein verbundenes Unternehmen beantragt bzw. erhalten hat. Nachfolgende Kriterien definieren, ob weitere Unternehmen zu dem gesamten Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen hinzuzurechnen sind und bei der Angabe der erhaltenen Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen und abzuwählen.

Ein Unternehmen ist aufgrund einer vertraglichen Regelung oder einer Bestimmung in der Satzung berechtigt, beherrschenden Einfluss auf das antragstellende Unternehmen auszuüben.

Das Unternehmen ist Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens. Die Erklärenden üben gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern eines anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Das Unternehmen steht über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen in einer der oben genannten Beziehungen.

Sofern die aufgeführten Sachverhalte (auch nur das Vorliegen eines Kriteriums ist ausreichend) zutreffend sind, sind sämtliche Beihilfen der verbundenen Unternehmen und des antragstellenden Unternehmens nachfolgend zu berücksichtigen.

Zu beachten bei Fusionen/Übernahmen und Betriebsaufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt. Die Angaben sind in der unten genannten Tabelle aufzuführen.

Liegt eine Unternehmensaufspaltung vor, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen zuvor gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfe zugutekommt. Ist die Zurechenbarkeit nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwertes ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung zugewiesen.

¹ Bei dem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Für eine z. B. am 01.03.2025 abgegebene De-minimis-Erklärung gilt der zurückliegende Zeitraum erhaltener Beihilfen ab dem 02.03.2022.

Angaben zu erhaltenen und beantragten Beihilfen:

☐ Das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten hat/haben als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren keine Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt.

oder

☐ Nachfolgend bestätige ich, dass das Unternehmen oder mit dem Unternehmen verbundene Einheiten als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren Beihilfen im Rahmen der folgenden Verordnungen erhalten/beantragt hat/haben:

1. Allgemeine De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24. Dezember 2013 bzw. Reihe L vom 15. Dezember 2023,
2. De-minimis-Agrar-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013 bzw. L 51 I/1 vom 13. Dezember 2024,
3. De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 190/45 vom 28. Juni 2014 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023,
4. DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012, der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023 und der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26. April 2012 bzw. Reihe L vom 05. Oktober 2023 bzw. vom 15. Dezember 2023.

Art der Beihilfe (1.-4.)	Datum	Antragsteller bzw. verbundenes Unternehmen (s. o.)	Zuwendungsgeber Aktenzeichen, Förderprogramm, Form der Beihilfe	Fördersumme (EUR) (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Garantie- oder Bürgschaftsbetrag)	Subventionswert (EUR)

☐ Beihilfebescheinigungen werden nachgereicht, sofern die vorgenannten Angaben nicht vollständig ausgefüllt werden können.

Bei den vorstehenden Angaben ist zu kennzeichnen, welches Unternehmen die Beihilfe beantragt hat bzw. welche der vier genannten Beihilfen beantragt bzw. erhalten wurden.

Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigelegt oder werden nachgereicht).

- ☐ Trifft zu
☐ Trifft nicht zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)

Mit den Arbeiten für das Vorhaben wurde

- ☐ bereits begonnen.
☐ noch nicht begonnen.

Beginn der Arbeiten: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Veröffentlichung beihilferelevanter Daten in öffentlich zugänglichen Zentralregistern:

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO), der Verordnung (EU) 2023/1315 der EU-Kommission in Verbindung mit Anhang III in den jeweils gültigen Fassungen erforderlichen Informationen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen auf der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>) oder einer nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfe greift ab einem Beihilfebetrags von mehr als EUR 100.000. Zu den zu veröffentlichenden Daten gehören u. a. Name des Fördermittelempfängers, Höhe der Förderung, Förderinstrument (Bürgschaft/Garantie), Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 verpflichtet ist, ab dem 1. Januar 2026 folgende Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, von der Europäischen Kommission auf Unionsebene eingerichteten Register zu erfassen: Angabe des Beihilfeempfängers, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Diese Angaben sind nach der Erfassung im Register für die Öffentlichkeit zugänglich.

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Unternehmens: DE _____ - _____

Sonstige Zuwendungen:

Ich habe/Wir haben in der Vergangenheit keine Zuwendung erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde (Deggen-dorf-Klausel).

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)

Ich habe/Wir haben eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise ich habe/wir haben eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliege/n immer noch einem Umstrukturierungsplan.

- ☐ Trifft zu (Details dazu sind auf einem Beiblatt angegeben)
- ☐ Trifft nicht zu

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bürgschaftsbank Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald sie mir/uns bekannt werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Kreditnehmer

Erklärung Antragsteller/Kreditnehmer:

1. Ich beauftrage die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) mit der Prüfung, ob mir zur Durchführung des in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung der benötigten Kreditmittel bzw. durch Übernahme einer Garantie zur Absicherung eines Refinanzierungskredites im Programm ERP-FGN gewährt werden können. Mit dem Eingang dieses Garantieantrags bei der Bürgschaftsbank kommen zwischen mir und ihr entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen meinen Garantieantrag und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobeitritt staatlicher Rückbürgen und des Bundes als Rückgaranten zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Garantie begründet wird.
2. Mir ist bekannt, dass den Garantien der Bürgschaftsbank Subventionen des Bundes im Rahmen von EU-Regeln zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich bin darüber unterrichtet, dass die von mir zu den im Antragsformular angegebenen Tatsachen sowie auch die zusätzlichen Angaben zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s) zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie u. a. Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Geschäftsberichte usw.) und zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich hingewiesen worden.
3. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren) sind bei mir und von mir beherrschten Unternehmen
 - ☐ nicht vorgekommen
 - ☐ beantragt
 - ☐ in einer Anlage erläutert
4. Ich bestätige, die Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) erhalten zu haben, und erkenne sie an.
5. Im Rahmen des vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages (s. Punkt 1.) berechnet die Bürgschaftsbank mir im Falle der Garantieübernahme jährliche Garantieentgelte nach Maßgabe des Preis- und Konditionenverzeichnisses, Anlage 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN), und ich verpflichte mich hiermit, diese Kosten zu tragen.

Ich ermächtige die Bürgschaftsbank, die jährlichen Garantieentgelte einzuziehen. Die „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“ erfolgt auf beigefügtem Vordruck, der im Original, per Fax oder elektronisch zugesandt werden kann.

X

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Kreditnehmer

Erklärung des Kreditinstituts:

Gegen die Kreditgewährung bestehen auf der Grundlage unserer Kreditwürdigkeitsprüfung keine Bedenken.

Mit Beantragung der Garantie im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (077) wird bestätigt, dass die Programmkriterien gemäß [Merkbblatt](#) eingehalten werden und insbesondere

- der kumulierte valutierende Kreditbetrag aus den Programmen ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (077), ERP-Kapital für Gründung (058) und der Neuantrag € 500.000 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt,
- der Antragsteller/Endkreditnehmer eine natürliche Person ist und über die für das Vorhaben erforderliche/ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation verfügt,
- das Vorhaben auf Planbasis zu einer tragfähigen Vollexistenz führt,
- der Investitionsort in Deutschland liegt,
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und
- die KMU-Kriterien im Sinne der Definition der Europäischen Union erfüllt werden.

Sofern im Rahmen des Vorhabens Geschäftsanteile erworben werden, ist oder wird der Antragsteller/Endkreditnehmer zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, sofern erforderlich, im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.

Wir erkennen die Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) an. Auch wir geben die unter Punkt 2. der „Erklärung Antragsteller/Kreditnehmer“ enthaltene Erklärung ab.

Wir nehmen am SCHUFA-Verfahren teil: ☐ Ja ☐ Nein

Bei Existenzgründungs- und Nachfolgefinanzierungen haben wir das Formular „Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank“ vom Antragsteller/bei Gesellschaften von dem/den für den Bürgschaftskredit haftenden Gesellschafter(n) unterschreiben lassen und zu unseren Kreditunterlagen genommen. Wir werden der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) auf Verlangen das Original oder eine Kopie zusenden. Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir für den Fall, dass die Forderung nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank auf diese übergegangen ist und solange wir die Forderung für die Bürgschaftsbank einziehen, die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr.

X

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kreditinstituts

Erklärung / Einwilligung



zu Antrag auf Garantieübernahme -

ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN)

Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank: Nur bei Existenzgründungs- /Übernahmefinanzierungen

Mir ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Bürgschaftsübernahme übermittelt oder durch meine Hausbank übermitteln lässt und von dieser Auskünfte über mich erhält.

Dies gilt auch für die Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten. Auch diese werden an die SCHUFA Holding AG übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank/Hausbank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die Bürgschaftsbank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden kann und auch auf der zentralen Internetseite der Deutschen Bürgschaftsbanken unter <https://kapital.ermoeglicher.de> in der Kategorie „Downloads und Dokumente“ zur Verfügung steht.

X

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Kreditnehmer

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung:

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient.

Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns im Rahmen der gesamten Bearbeitung des Programms ERP- Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) ggf. auch zu Unternehmen, an denen ich beteiligt bin/mich beteiligen möchte, zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Garantieantrages, der Entscheidung, ob eine Garantieübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, in der Garantieverwaltung und bei deren Abwicklung verarbeitet und der KfW zur Verfügung stellt. Diese Daten werden auch der Bürgschaftsbank NRW als Konsortialführerin im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Garantieverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken - insbesondere die KfW, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Garantieverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die KfW sowie die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank, die KfW sowie gegebenenfalls von ihnen beauftragte zuverlässige Dritte in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben alle erhobenen Daten zum Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen, statistischer Auswertungen und Evaluierungen verarbeiten. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass die Daten zur Verbesserung von Produkten und Services unter Verwendung von Pseudonymen miteinander verknüpft und auf anonymisierter Basis ausgewertet werden. Die Bürgschaftsbank und die KfW können ferner die Ergebnisse von Erhebungen in anonymisierter Form veröffentlichen und erforderliche Daten an das zuständige Ministerium, vom Ministerium beauftragte Dritte sowie auf Anfrage an Ausschüsse des Deutschen Bundestags weitergeben.

Ich/Wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Garantien für Kredite, bei Eintreten des Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium sowie die KfW übertragen. Auch hierzu erteile(n) ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen/unseren Daten beim BMWK, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter datenschutz@dz-cp.de oder telefonisch unter T (0711) 1645-6 oder per Post an Werastr. 13 – 17, 70182 Stuttgart widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Garantieverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

X

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Kreditnehmer

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbenanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beaufkundet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen

- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen)
- Daten aus Compliance-Listen
- Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert
- Anschriftendaten
- Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 611-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicher-

ten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	
Werastr. 13 - 17	
70182 Stuttgart	
Deutschland	
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE13 ZZZO 0000 0198 14
Mandatsreferenz:	
	(wird von der Bürgschaftsbank ausgefüllt und separat mitgeteilt)

Wir ermächtigen/Ich ermächtige die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH, Zahlungen von unserem/meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser/weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH auf unser/mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können/Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem/meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlungen.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle Zahlungen aus Verträgen mit:

Firma/Vor- und Nachname (des Kreditnehmers)	Straße und Hausnummer
E-Mail-Adresse	PLZ und Ort

Die Zahlungen sind von folgendem Konto einzuziehen:

Firma / Vor- und Nachname (des Kontoinhabers)		Straße und Hausnummer	
E-Mail-Adresse (für digitalen Rechnungsversand)		PLZ und Ort	
BIC		Land	
IBAN des Zahlungspflichtigen			
Ort, Datum		X Unterschrift des Kontoinhabers / Verfügungsberechtigte/r	

Die Rechnung ist an folgende Adresse zu versenden:

(nur ausfüllen, falls abweichend vom Kontoinhaber)

Firma/Vor- und Nachname (des Rechnungsempfängers)	Straße und Hausnummer
E-Mail-Adresse (für digitalen Rechnungsversand)	PLZ und Ort

Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor dem Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabankündigung) bis auf fünf Werktage vor Belastung verkürzt werden kann.

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH informiert vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift über den Einzug in dieser Verfahrensart.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken



I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer¹ (nachfolgend auch „Kreditnehmer“, „Kreditnehmereinheit“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend „Ausfallbürgschaft“ oder „Bürgschaft“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Kredite, zu deren Gewährung sich der „Kreditgeber“ (Kreditinstitut, Bausparkasse, Versicherungsunternehmen, nachfolgend auch „Hausbank“ oder „Kreditinstitut“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Deckungsumfang der Ausfallbürgschaft:
 - a) Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf die jeweils valutierende Kapitalforderung, zuzüglich der Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und der notwendigen Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages.
 - b) Zinsen und Provisionen, sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
 - c) Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Anpassung des Kredits vorgenommen wird.

- (2) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://bw.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABB bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken



- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und / oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Baden-Württemberg in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

II. PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

7. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse, bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg anteilig rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers / der Kreditnehmereinheit und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsischerheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Kredit sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen, den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet / erbracht werden kann;
 - c) ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet / erbracht werden kann;
 - d) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredites oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken



- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäschere-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäschererechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotal) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen / sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung / Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen / Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und / oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken



- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszah-

lung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenwerb eine andersartige schriftliche oder in Textform vorgenommene Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers / eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken



V. ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 1.11.2023 Anwendung.

Grundlage: Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit Ziffer 3, Absatz 2

Bearbeitungsentgelt	
Das Bearbeitungsentgelt wird bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig und ist vom Kreditnehmer zu entrichten.	
Bürgschaften	Bearbeitungsentgelt (jeweils zzgl. MwSt.)
Erstantrag ▪ Fördermittel ▪ Hausbankdarlehen ▪ Kredite ▪ Avale	1,0 % der genehmigten Bürgschaft, mind. € 200,00 Bei Fällen mit Nachhaltigkeitsbonus 0,75% der genehmigten Bürgschaft.
Folgeantrag bei bereits bestehenden Bürgschaftsengagements unabhängig von der Höhe des Neuantrags	i.d.R. 0,75 % der genehmigten Bürgschaft
Änderung und Freigabe von Sicherheiten	i.d.R. 0,4 % aus dem Betrag der Sicherheitenbewertung, mind. € 250,00 Ausnahme: bei Startfinanzierung 80: € 150,00
Sonstige Änderungen: ▪ Kreditnehmerwechsel ▪ Rechtsformänderung Kreditnehmer ▪ Verlängerung Bürgschaftsfrist ▪ Tilgungsstreckung ▪ Änderung Verwendungszweck ▪ Hausbankwechsel ▪ Tilgungsaussetzung Ausnahme: Anpassung Konditionen bei Förderdarlehen	€ 250,00 Ausnahme: bei Startfinanzierung 80: € 150,00

Bürgschaftsprovision

Die Bürgschaftsprovision ist vom Kreditnehmer zu entrichten. Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob diese unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Basis für die Bürgschaftsprovision ist der genehmigte Kreditbetrag. Bei Krediten die noch nicht oder noch nicht voll valutieren, gilt der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftserklärung als Bemessungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jedes Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des Kredites am 31. Dezember des Vorjahres. Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft, ist die Bürgschaftsprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Rückvergütung.

Programme	Bürgschaftsprovision (jeweils zzgl. MwSt.)																		
Startfinanzierung 80 Digitalisierungsprämie Plus 70	1,0 % p.a.																		
L-Bank Kombi-Bürgschaft 50: ■ Gründungs- ■ Wachstums- ■ Innovations- ■ Investitions- ■ Ressourceneffizienzfinanzierung ■ ELR-Kombidarlehen ■ Liquiditätskredit	Nach RGZS 0,3 -1,5 % p.a.																		
■ Existenzgründung ■ Unternehmensnachfolge ■ Etablierte Unternehmen	i.d.R. 1,0 % p.a.																		
Avale	0,5 - 1,0 % p.a.																		
EIF Invest EU	Bonitätsabhängig - nach RGZS<table><tr><th>Preisklasse</th><th>A</th><th>B</th><th>C</th><th>D</th><th>E</th></tr><tr><td>50 %</td><td>0,58 %</td><td>0,695 %</td><td>0,815 %</td><td>0,860 %</td><td>0,980 %</td></tr><tr><td>70 %</td><td>0,70 %</td><td>0,852 %</td><td>1,020 %</td><td>1,083 %</td><td>1,251 %</td></tr></table>	Preisklasse	A	B	C	D	E	50 %	0,58 %	0,695 %	0,815 %	0,860 %	0,980 %	70 %	0,70 %	0,852 %	1,020 %	1,083 %	1,251 %
Preisklasse	A	B	C	D	E														
50 %	0,58 %	0,695 %	0,815 %	0,860 %	0,980 %														
70 %	0,70 %	0,852 %	1,020 %	1,083 %	1,251 %														
Leasing (Normalprogramm)	Abweichend von Ziff. 3 Abs. 2 bis 4 Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABB Leasing), Stand 1. Juli 2017, gilt: Die Bürgschaftsprovision wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung bei der Leasinggesellschaft fällig und ist von dieser auf das von der Bürgschaftsbank genannte Konto per Überweisung zu zahlen. Die Höhe der Bürgschaftsprovision beträgt ab 0,24 % des Leasingbetrages; ihre konkrete Höhe richtet sich nach dem Konditionenrechner unter: www.leasing-buergschaft.de. Ein Bearbeitungsentgelt ist nicht zu zahlen.																		

Alternativ bitte Ausweiskopie beifügen

Name:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:			
Art des Dokumentes:		Nr. des Dokumentes:	
Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum:	
Unternehmen:			
Straße:			
PLZ:		Ort:	
Rechtsform:		Registernummer:	

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH
(im Folgenden „Bürgschaftsbank“ genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Vorstände:
Dirk Buddensiek
Guy Selbherr

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

datenschutz@dz-cp.de

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Werastr. 13 – 17
70182 Stuttgart
datenschutz@buergschaftsbank.de
T (0711) 1645-6

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Es werden personenbezogene Daten im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie nationalen Vorschriften, insbesondere BDSG, GWG und KWG verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Der Zweck der Datenverarbeitung richtet sich hierbei im konkreten nach dem/der jeweils gestellten Antrag oder Anfrage (bspw. auf Übernahme einer Bürgschaft, einer Garantie oder einer Beteiligung). Dies umfasst insbesondere die Prozesse der Bearbeitung, Abwicklung und des Regresses. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung, Umfrage- sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind:

5.1. Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO:

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist eine rechtmäßige Verarbeitung auf Grund der Einwilligung gegeben.

5.2. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gem. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie Beteiligungen, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen sowie der Ausführung von Aufträgen und sonstigen Bankgeschäften.

5.3. Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtung gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO:

Für die Bürgschaftsbank ergeben sich rechtliche Verpflichtungen unmittelbar aus einschlägigen Gesetzen und auf Grund bankaufsichtlicher sowie beihilferechtlicher Vorgaben. Hierzu gehören insbesondere die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bürgschaftsbank.

5.4. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank oder Dritter gem. Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO:

Sofern es erforderlich ist, verarbeitet die Bürgschaftsbank die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder von Dritten, sofern nicht Ihre Interessen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten überwiegen.

Solche berechtigten Interessen können insbesondere sein:

- die Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Rahmen jeweils nationaler Regelungen,
- die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten:

- Personendaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mailadresse),
- Vertragsdaten (essentialia negotii des Vertrages),
- Bankdaten,
- Sozialdaten (Kinder, Beziehungsstatus),
- Bonitätsdaten,
- Qualifikations- und Leistungsdaten (Lebensläufe, Fortbildungsdaten und Bewertungsergebnisse, wie bspw. BWA).

Diese werden erhoben und verarbeitet für die betroffenen Personengruppen (Kategorien betroffener Personen):

- Kunden
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer
- Garanten/Bürgen
- Beteiligungsnehmer/Kreditnehmer

7. Empfänger der Daten:

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, unter anderem an Rückgaranten und Rückbürgen, Kapitalgeber/ Kreditgeber, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch unsere Softwareanbieter die Daten erhalten. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

8. Übermittlung der Daten in ein Drittland:

Eine Datenübermittlung in Drittländer (d.h. Länder außerhalb der EU) findet nur statt, soweit dies zur Vertragsausführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Sofern Dienstleister in Drittländern eingesetzt werden, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU vorliegt, werden diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch geeignete Garantien oder z.B. durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

9. Speicherdauer:

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

10. Auskunftsrecht/Recht auf Löschung/Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung gem. Art. 17 und Art. 18 DSGVO der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

11. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit:

Sofern die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, besteht ein Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO.

Liegt uns ein Widerspruch vor, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn es liegen zwingende Gründe für die weitere Verarbeitung der Daten vor, welche gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder der Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

12. Recht auf Widerruf der Einwilligung:

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung in eine konkrete Verarbeitung erfolgt, besteht jederzeit das Recht, diese für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Widerruf bleibt davon unberührt. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und den hieraus (auch nachgelagerten) Rechten und Pflichten.

13. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde:

Gemäß Art. 77 DSGVO besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit folgender Anschrift:

Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

14. Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folge der Nichtbereitstellung:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank, den Kreditnehmer, den Kunden, die Beteiligungsgesellschaft, den Beteiligungsnehmer oder Dritte. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertragsabschluss oder die Ausführung eines Auftrages erfolgen.

15. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

Allgemeine Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN)

Einheitliche ABG-FGN der Deutschen Bürgschaftsbanken
(Stand 1. September 2024)

I. Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Das Kooperationsprogramm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP: European Recovery Program) gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ermöglicht eine zinsgünstige anteilige Finanzierung von Gründern, Nachfolgern, Jungunternehmern und Freiberuflern (nachfolgend auch „Antragsteller“, „Kreditnehmer“, „Endkreditnehmer“ oder „Kreditnehmereinheit“ genannt), die maximal 5 Jahre geschäftstätig sind (die Aufnahme der Geschäftstätigkeit entspricht dem Datum der ersten Umsatzerzielung). Die zeitlich begrenzte Höchstbetragsgarantie (nachfolgend auch „Garantie“ genannt) einer Bürgschaftsbank dient der Absicherung und Ermöglichung der Finanzierung. Die Bürgschaftsbank übernimmt die Garantie zweckgebunden gegenüber einem Kreditinstitut (nachfolgend auch „Kreditgeberin“ oder „Hausbank“ genannt) für einen aufgrund eines Refinanzierungskredits der KfW herausgelegten Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer (Endkreditnehmerdarlehen). Für die Garantien gelten - soweit in den Garantieerklärungen nichts Anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) sowie das Merkblatt „ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge“, das unter <https://kfw.de> abrufbar ist. Die Garantieerklärung der jeweiligen Bürgschaftsbank steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung des Refinanzierungsdarlehens der KfW, jeweils im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN).
- (2) Wird ein Durchleitungsinstitut eingeschaltet, wird das Refinanzierungsdarlehen der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut gewährt, und das Durchleitungsinstitut gewährt seinerseits ein Refinanzierungsdarlehen gegenüber der Kreditgeberin zur Herauslegung des Endkreditnehmerdarlehens. Auch bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts übernimmt die Bürgschaftsbank die Garantie zweckgebunden gegenüber der Hausbank.
- (3) Mit dem ERP-FGN werden bis zu 35% des förderfähigen Investitions-, Betriebsmittel- und Warenlagerbedarfs finanziert und garantiert.
- (4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Übernahme einer Garantie für Endkreditnehmerdarlehen:
 - a) zur Sanierung der Finanzverhältnisse.
 - b) bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben. Dies gilt insbesondere auch für Umschuldungen und Nachfinanzierungen solcher Vorhaben.
 - c) zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen als reine Finanzinvestition.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich aus dem Merkblatt „ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge“.

- (5) Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf nicht - auch nicht über die antragstellende natürliche Person - mit einer Garantie begünstigt werden (Deggendorf-Klausel).
- (6) Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Garantieantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, dürfen nicht mit garantierten Endkreditnehmerdarlehen aus diesem Programm abgelöst werden.

2. Förderziel

- (1) Gefördert werden Gründungen, Nachfolgen oder Festigungen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeiten natürlicher Personen im Haupterwerb in Deutschland.
- (2) Voraussetzung ist, dass das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt.
- (3) Die Finanzierung erfolgt als zinsgünstiger Kredit. Die Hausbank wird durch eine 100%ige Garantie der jeweiligen zuständigen Bürgschaftsbank, die auf Grundlage einer 80%igen Bundesgarantie (Rückgarantie) gewährt wird, vollständig von den Kreditrisiken entlastet. Zudem wird der Zinssatz in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP-SV) verbilligt.

3. Programmbeteiligte

- (1) Berechtigte Antragsteller sind ausschließlich natürliche Personen, die in Ausübung ihrer oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit für Vorhaben in Deutschland mit Unternehmenssitz in Deutschland handeln. Das Endkreditnehmerdarlehen wird nur an die natürliche Person vergeben, es ist ausgeschlossen, dass das Endkreditnehmerdarlehen unmittelbar an ein Unternehmen vergeben wird.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Antragsberechtigung erfüllt sein:

- a) Die Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Definition). Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

b) Der Antragsteller

- a. verfügt über ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit.
 - b. ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, sofern erforderlich, im Handelsregister eingetragen und wird aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
 - c. besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss.
 - d. darf maximal 5 Jahre geschäftstätig sein (die Aufnahme der Geschäftstätigkeit entspricht dem Datum der ersten Umsatzerzielung).
- (2) Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt auf bei ihr gestellten Antrag nach Prüfung eine 100%ige Garantie für das Endkreditnehmerisiko gegenüber der Hausbank. Die auf der Grundlage der durch eine Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen materielle Risikoprüfung und die Risikoübernahme für Neuenagements wird von der jeweiligen Bürgschaftsbank durchgeführt und erfolgt getrennt von der Refinanzierung durch die KfW. Die Zuständigkeit der jeweiligen Bürgschaftsbank ergibt sich aus dem Investitionsort. Die Bürgschaftsbanken bedienen sich für organisatorische Aufgaben der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH als Konsortialführerin.
- (3) Das Endkreditnehmerdarlehen im Programm ERP-FGN wird von der Hausbank auf der Grundlage des Refinanzierungskredites der KfW im Programm ERP-FGN zur Verfügung gestellt, wofür ein gesonderter Antrag - ggf. über ein Durchleitungsinstitut - bei der KfW erforderlich ist. Die KfW prüft die Förderwürdigkeit eigenständig und entscheidet unabhängig von der jeweiligen Bürgschaftsbank über die Herausgabe der Refinanzierungsmittel.
- (4) Die Hausbank stellt für den Antragsteller/Endkreditnehmer die erforderlichen Anträge bei der jeweiligen Bürgschaftsbank für die Garantie und bei der KfW für den Refinanzierungskredit. Für den Refinanzierungsantrag bedient sie sich ggf. eines Durchleitungsinstituts. Das Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Bürgschaftsbank und der Hausbank besteht in einem Garantievertrag.
- (5) Das Durchleitungsinstitut bearbeitet zentral für die ihr angeschlossenen Hausbanken die Refinanzierungsanträge und leitet die Refinanzierungsmittel nach Zusage der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut als selbstständigen Refinanzierungskredit an die Hausbank weiter.
- (6) Der Bund stellt zur Absicherung der 100%igen Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank für das Endkreditnehmerdarlehen eine 80%ige Rückgarantie zur Verfügung.

4. Antragstellung

- (1) Der Antrag für die Garantie bei der jeweiligen Bürgschaftsbank ist über eine Hausbank vor Beginn des Vorhabens zu stellen.
- (2) Die Hausbank muss für den Antragsteller/Endkreditnehmer zuerst einen Antrag für die Garantieübernahme bei der regional zuständigen Bürgschaftsbank stellen. Nach positiver Risikoeinschätzung und Garantieübernahme der jeweiligen Bürgschaftsbank ist der Refinanzierungsantrag durch die Hausbank - ggf. über ein Durchleitungsinstitut - bei der KfW zu stellen.

5. Eigenmitteleinsatz

Das Endkreditnehmerdarlehen darf erst nach sichergestellter Gesamtfinanzierung in Anspruch genommen werden. Eigenmittel werden einzelfallbezogen durch die Bürgschaftsbank auf Einbindung in das Gesamtvorhaben geprüft. Wenn der Endkreditnehmer Eigenmittel einzusetzen hat, sind diese vor Inanspruchnahme des Endkreditnehmerdarlehens einzubringen.

6. Art und Umfang der Garantie der Bürgschaftsbank gegenüber der Hausbank

- (1) Bei der von der jeweiligen Bürgschaftsbank abgegebenen Garantie handelt es sich um eine Höchstbetragsgarantie unter Beachtung der KMU-Kriterien. Diese Garantie ist zu 80% vom Bund rückgarantiert.
- (2) Garantiennehmerin ist die vom Antragsteller (Endkreditnehmer) eingeschaltete Hausbank (Kreditgeberin).
- (3) Die Hausbank gewährt dem Antragsteller ein-Endkreditnehmerdarlehen auf der Grundlage und in Höhe des Refinanzierungskredites der KfW bzw. - bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts - des Refinanzierungskredites des Durchleitungsinstituts.
- (4) Die Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank wird auf der Grundlage der der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantieantrag von der Hausbank und dem Antragsteller gemachten Angaben und der eingereichten Unterlagen für das in diesem Programm zu refinanzierende Endkreditnehmerdarlehen gegenüber der Hausbank unter der Voraussetzung einer geschlossenen Gesamtfinanzierung übernommen.
- (5) Die Garantie der jeweiligen Bürgschaftsbank haftet ausschließlich zur Sicherstellung der im Garantieantrag und in der Garantieerklärung beschriebenen Finanzierung für das von der KfW refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen der Hausbank.
- (6) Deckungsumfang der Garantie:
 - a) Die Garantiequote der jeweiligen Bürgschaftsbank beträgt 100% des zweckgebundenen Kreditbetrages von höchstens 500.000,00 Euro.
 - b) Bis zum Höchstbetrag werden garantiert
 - die Hauptforderung;
 - die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -verteidigung.
 - c) Zinsen, sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren, sämtliche Vorfälligkeitsentgelte/-entschädigungen und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sowie die eigenen Aufwendungen der Kreditgeberin sind nicht garantiert und dürfen bei Inanspruchnahme aus der Garantie auch nicht mittelbar in eine Schadensberechnung einbezogen werden.
 - d) Gegenüber der KfW im Refinanzierungskredit wirksame Obligoerweiterungen und von der KfW gegenüber dem Durchleitungsinstitut oder gegenüber der Hausbank vorgenommene Kürzungen gelten auch im Garantieverhältnis Bürgschaftsbank gegenüber Hausbank als erbracht und reduzieren das garantierte Obligo des Endkreditnehmerdarlehens.

- (7) Wird das von der jeweiligen Bürgschaftsbank garantierte Endkreditnehmerdarlehen für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der garantierte Höchstbetrag entsprechend.
- (8) Wird vom Antragsteller auf ein noch nicht abgerufenes Endkreditnehmerdarlehen verzichtet, erlischt die Garantie gegenüber der Hausbank.

7. Garantieentgelte

- (1) Mit dem Eingang des Antrags auf Übernahme einer Garantie bei der jeweiligen Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Annahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller (§ 151 BGB) der jeweiligen Bürgschaftsbank bedarf. Die jeweilige Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch eine Hausbank geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Garantieantrag bestimmten Vorhabens bezogen auf die Garantievergabe mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben und damit die Möglichkeit einer Garantieübernahme aus dem Programm ERP-FGN zu prüfen. Für die auf der Grundlage des Bestehens einer Bundesrückgarantie von der jeweiligen Bürgschaftsbank übernommene 100%ige Garantie gegenüber der Hausbank des Antragstellers/Kreditnehmers werden folgende Garantieentgelte fällig:

- 0,98% p.a. Garantieentgelt für den Bund

und

- 1,01% p.a. Garantieentgelt für die jeweilige Bürgschaftsbank,

die während der gesamten Laufzeit vom Antragsteller/Kreditnehmer an die garantiegebende Bürgschaftsbank zu zahlen sind.

- (2) Die vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlenden jährlichen Garantieentgelte richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der jeweiligen Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis (PuK, siehe Anlage 1) der Deutschen Bürgschaftsbanken, das im Internet unter <https://kapital.ermoeglicher.de/puk> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der regional zuständigen Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Endkreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

8. Wirksamkeit der Garantie

Die Garantie wird erst mit Zugang der Garantieerklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank sowie Erfüllung sämtlicher in der Garantieerklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB) und zweckgebunden nur für die genannten zu garantierenden Endkreditnehmerdarlehen wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der Garantieentgelte gemäß Abschnitt I Ziff. 7 ABG-FGN bleibt davon unberührt. Die Garantieerklärung der jeweiligen Bürgschaftsbank steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung des Refinanzierungsdarlehens der KfW, jeweils im Programm ERP-FGN.

9. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Garantieobligo richtet sich nach dem Tilgungsverlauf des Refinanzierungskredites der KfW ohne die Berücksichtigung von Zinsen.
- (2) Eine Stundung von Zinsen ist nicht möglich. Die Stundung von Tilgungsleistungen ist als Sanierungsmaßnahme möglich und muss gemäß den Vorgaben der KfW spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit jeder einzelnen Tilgungsleistung bei der KfW und der jeweiligen Bürgschaftsbank beantragt werden. Bei Verstreichen der Frist oder bei abschlägiger Entscheidung gilt die Tilgungsleistung sowohl gegenüber der KfW im Refinanzierungsverhältnis als auch gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantieverhältnis als erbracht.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und/oder werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank weitere Kredite verbürgt (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Endkreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die garantierten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Endkreditnehmers.

10. Kündigung garantierter Endkreditnehmerdarlehen

Die jeweilige Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines garantierten Endkreditnehmerdarlehens von der Hausbank aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Antragstellers/Endkreditnehmers über die im Garantieantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen oder Angaben über seine Vermögensverhältnisse, die für die Entscheidung über die Gewährung der Garantie von erheblicher Bedeutung waren, als unrichtig erweisen;
- b) sich der Endkreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf garantierte Endkreditnehmerdarlehen länger als einen Monat in Verzug befindet;
- c) sich der Endkreditnehmer mit der Zahlung der sich aus der Garantie ergebenden Garantieentgelte für den Bund und/oder die jeweilige Bürgschaftsbank länger als einen Monat in Verzug befindet;
- d) der Endkreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- e) der im Antrag genannte Investitionsort und/oder der Betriebssitz ins Ausland verlegt wird;
- f) der Endkreditnehmer und/oder das Unternehmen den Betrieb aufgibt;
- g) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens beantragt ist;
- h) die KfW und/oder das Durchführungsinstitut die Refinanzierungsmittel ganz oder teilweise kündigt;
- i) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des garantierten Endkreditnehmerdarlehens als gefährdet anzusehen ist.

II. Pflichten des Endkreditnehmers

1. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Endkreditnehmer/die Kreditnehmereinheit/das Unternehmen sind verpflichtet, der Hausbank - und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder der jeweiligen Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf andere Weise offenzulegen.
- (2) Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. seines Unternehmens, unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über eigene und Adressänderungen des Unternehmens unverzüglich zu informieren.

2. Prüfung

- (1) Die 100%igen Garantien werden von der Bundesrepublik Deutschland zu 80% rückgarantiert. Die Hausbank, die jeweilige Bürgschaftsbank, der Bund und deren Beauftragte sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens und/oder der Kreditnehmereinheit zugehöriger Unternehmen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Garantie zu prüfen.
- (2) Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren. Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Garantieengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die jeweilige Bürgschaftsbank oder der Bund als Rückgarant Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank, dem Bund und deren Beauftragten sowie dem Bundesrechnungshof.
- (3) Die Kosten dieser Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

3. Sicherheiten

In diesem Programm sind keine Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist die persönliche Haftung des Endkreditnehmers als Schuldner für das von der Hausbank herausgelegte refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen, das aufgrund einer 80%igen Rückgarantie des Bundes von einer Bürgschaftsbank zu 100% garantiert wird. Zahlt die jeweilige Bürgschaftsbank aus der Garantie an die Hausbank, gehen sämtliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer auf die jeweilige Bürgschaftsbank über.

III. Pflichten der Hausbank

1. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in den Garantieerklärungen enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN) sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Die Kreditgeberin ist verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages des Endkreditnehmerdarlehens unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Garantieerklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Garantieerklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen aus den Garantieerklärungen zu überwachen und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Hausbank hat der jeweiligen Bürgschaftsbank unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse und/oder die Darlehensverwendung sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Endkreditnehmer unverzüglich über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse informiert wird, vor allem über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und/oder über die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und/oder über das des Unternehmens. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens als gefährdet anzusehen ist oder die ein Kündigungsrecht der Hausbank, des Durchleitungsinstitutes bzw. der KfW oder der jeweiligen Bürgschaftsbank aus wichtigem Grund begründen können.

2. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Garantieantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen, den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - c) ihre (Hausbank-) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - d) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des garantierten Endkreditnehmerdarlehens oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die jeweilige

Bürgschaftsbank aufzubewahren und der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben die jeweilige Bürgschaftsbank und die Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

3. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Garantie, der Einräumung und Verwaltung der garantierten Endkreditnehmerdarlehen sowie bei der Abwicklung notleidender garantierter Endkreditnehmerdarlehen die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäschere-, sanktions- und bankaufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Bürgschaftsbank und die Einhaltung der EU-Geldwäscherevorgaben werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der jeweiligen Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der jeweiligen Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

4. Gesonderte Verwaltung

Das garantierte Endkreditnehmerdarlehen ist gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten. Dies gilt auch für weitere von der jeweiligen Bürgschaftsbank verbürgte Kredite.

5. Verfügung über garantierte Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen

Werden ohne Zustimmung der jeweiligen Bürgschaftsbank Vereinbarungen über garantierte Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an diesen Forderungen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderungen übertragen wird, so wird die Garantie unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an die im Programm refinanzierende KfW als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartnerin des Endkreditnehmers und der jeweiligen Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass sich die garantierten Forderungen aus Endkreditnehmerdarlehen in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befinden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.

6. Sicherheiten

In diesem Programm sind keine Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist die persönliche Haftung des Endkreditnehmers als Schuldner für das von der Hausbank herausgelegte refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen, das aufgrund einer 80%igen Rückgarantie des Bundes von einer Bürgschaftsbank garantiert wird. Zahlt die jeweilige Bürgschaftsbank aus der Garantie an die Hausbank, gehen sämtliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer auf die jeweilige Bürgschaftsbank über.

7. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Änderungen des Endkreditnehmerdarlehensvertrages oder Absprachen mit dem Endkreditnehmer, die sich für die garantierte Forderung obligo- oder risikoe erhöhend auswirken können, dürfen nach Übernahme der Garantie nur mit Zustimmung der jeweiligen Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Eine Stundung von Zinsen ist nicht möglich.
- (3) Die Stundung von Tilgungsleistungen ist als Stützungs-/Sanierungsmaßnahme möglich und muss gemäß den Vorgaben der KfW spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit jeder einzelnen Tilgungsleistung bei der KfW und der jeweiligen Bürgschaftsbank beantragt werden. Bei Verstreichen der Frist oder bei abschlägiger Entscheidung gilt die Tilgungsleistung sowohl gegenüber der KfW im refinanzierungsverhältnis als auch gegenüber der jeweiligen Bürgschaftsbank im Garantieverhältnis zur Hausbank als erbracht. Bei Einschaltung eines Durchleitungsinstituts gilt die Tilgungsleistung gegenüber dem Durchleitungsinstitut sowohl im refinanzierungsverhältnis als auch im Garantieverhältnis zur Hausbank als erbracht.
- (4) Die Stundung von Garantieentgelten von Bund und/oder Bürgschaftsbank ist als Stützungs-/Sanierungsmaßnahme auf Antrag bei der jeweiligen Bürgschaftsbank möglich.

8. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über die garantierten Endkreditnehmerdarlehen und die wirtschaftliche Lage des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der jeweiligen Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers und/oder des Unternehmens und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die jeweilige Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die jeweilige Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Abschnitt I Ziffer 10 ABG-FGN vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Endkreditnehmerdarlehen zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die jeweilige Bürgschaftsbank ab Beantragung der Garantie über alle für das Garantieverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Artikel 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Endkreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Garantieverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder der des Unternehmens, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt als Berechnungsgrundlage für die Garantieentgelte von Bund und Bürgschaftsbank der von der jeweiligen Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

9. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf die garantierten Endkreditnehmerdarlehen beziehenden bzw. für das Garantieverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die jeweilige Bürgschaftsbank, den Bund, den Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgschaftsbank

1. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Garantie können durch die Hausbank gegen die jeweilige Bürgschaftsbank geltend gemacht werden, wenn
 - a) der Endkreditnehmer mit einer fälligen Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat im Rückstand und daraufhin wegen dieser fälligen Zins- oder Tilgungsrate erfolglos gemahnt worden ist;
 - b) das Endkreditnehmerdarlehen gekündigt und zur Rückzahlung fällig ist und der Endkreditnehmer mit der Rückzahlung mindestens einen Monat in Verzug ist;
 - c) über das Vermögen des Endkreditnehmers oder des Unternehmens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Schaden anhand des ihr von der jeweiligen Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der jeweiligen Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Endkreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der jeweiligen Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Abschnitt IV Ziffer 1 Abs. 2 ABG-FGN gilt analog. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Garantie zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.
- (4) Die jeweilige Bürgschaftsbank nimmt die Zahlung aus der Garantie nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Abrechnungsformulars und der erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich an die Hausbank vor.

2. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die jeweilige Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, der jeweiligen Bürgschaftsbank die Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten auf die jeweilige Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur jeweiligen Bürgschaftsbank ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die Regressforderung aus dem garantierten Endkreditnehmerdarlehen zu verwalten

und einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Endkreditnehmers/des Unternehmens hat die Hausbank für die jeweilige Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlung des Bundesrückgaranten geht der 80%ige Forderungsanteil gegen den Endkreditnehmer auf diesen über. Die jeweilige Bürgschaftsbank ist vom Bundesrückgaranten bevollmächtigt, die Forderung selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem banküblichem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der jeweiligen Bürgschaftsbank die dieser und dem Bundesrückgaranten zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den garantierten und nicht garantierten Krediten der Hausbank und der jeweiligen Bürgschaftsbank zu verteilen.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der jeweiligen Bürgschaftsbank anteilig erstattet.
- (8) Die Hausbank hat im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkreditnehmers die jeweilige Bürgschaftsbank zu informieren und die Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden.

V. Abschließende Bestimmungen

1. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die jeweilige Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt des Bundeslandes, in der die jeweilige Bürgschaftsbank, welche die Garantie übernommen hat, ihren Sitz hat.

3. Schlussbestimmung

Diese ABG-FGN finden auf ab dem 1. September 2024 übernommene Garantien im Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) Anwendung.

Preis- und Konditionenverzeichnis (PuK)

der Deutschen Bürgschaftsbanken

Anlage 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Garantie für das Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ABG-FGN)

(Stand 1. September 2024)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (Garantieübernahme) nach Abschnitt I Ziffer 7 ABG-FGN erhält die jeweilige Bürgschaftsbank, für die Zeit ab Aushändigung der Garantieerklärung für zweckgebundene Endkreditnehmerdarlehen aus dem Programm ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP-FGN) an die Hausbank, laufende Garantieentgelte.
2. Für die auf der Grundlage einer 80%igen Bundesrückgarantie von der jeweiligen Bürgschaftsbank gewährte 100%ige Garantie aus dem Programm ERP-FGN werden folgende Garantieentgelte erhoben:

- 0,98% p.a. Garantieentgelt Bund

und

- 1,01% p.a. Garantieentgelt Bürgschaftsbank,

die während der gesamten Laufzeit vom Antragsteller/Endkreditnehmer an die jeweilige garantiegebende Bürgschaftsbank zu zahlen sind. Diese Garantieentgelte sind im ersten Kalenderjahr ab Aushändigung der Garantieerklärung jeweils anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Garantieentgelte prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages zu zahlen, wobei die jeweilige Bürgschaftsbank das Garantieentgelt des Bundes einzieht und an diesen weiterleitet.

3. Die Garantieentgelte sind ab Aushändigung der Garantieerklärung fällig, unabhängig davon, ob die Garantieerklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht, und werden vom Antragsteller/Endkreditnehmer geschuldet. Die Garantieentgelte sind letztmalig für das volle Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Garantieerklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die jeweilige Bürgschaftsbank aus dem Garantieobligo entlassen ist.
4. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse oder des Vorhabens, die oder das laut Garantieerklärung Grundlage für die Garantieübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Antragsteller/Endkreditnehmer bis zu dem auf die jeweilige Bürgschaftsbank entfallenden Garantieentgelt von 1,01% zu erheben.
5. Die in den vorgenannten Ziffern genannten Entgelte sind Nettobeträge.